

G e s e t z e n t w u r f

Gesetz vom, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsätzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 565/1985, beschlossen:

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBI. für Wien Nr. 23/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In sonstigen Fällen ist die Aufnahme nicht anstaltsbedürftiger Begleitpersonen mit Bewilligung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt zulässig, wenn die Unterbringung der Begleitperson in der Krankenanstalt möglich ist."

2. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In den Fällen des § 37 Abs. 1 werden Pflegegebühren nur für eine Person in Rechnung gestellt."

3. Nach § 44 ist folgender § 44 a einzufügen:

§ 44 a
Pflegegebühren (Sondergebühren) für
Begleitpersonen nach § 37 Abs.2

Als Pflegegebühr (Sondergebühr) für Begleitpersonen ist durch Verordnung der Landesregierung ein Entgelt festzusetzen, das auf die für diese Begleitpersonen zu erbringenden Leistungen Bedacht nimmt. Dieses Entgelt ist vom Patienten zu leisten."

4. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wenn der Patient, seine unterhaltspflichtigen Angehörigen oder der Versicherte (§ 47 Abs. 1 lit. b) zur Zahlung verpflichtet sind, sind die Pflegegebühren, die Sondergebühren und die Pflegegebühren (Sondergebühren) für Begleitpersonen (§ 37 Abs. 2) für die voraussichtliche Pflegedauer, höchstens jedoch für jeweils 30 Tage, vom Zahlungspflichtigen im vorhinein zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt bei der Entlassung des Patienten."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Die vorliegende Novelle zum Wiener Krankenanstaltengesetz enthält folgendes:

- 1.) Erleichterung der Aufnahme nicht anstaltsbedürftiger Begleitpersonen

- 2.) Festsetzung des Entgeltes für Begleitpersonen auf neuer Grundlage

E r l ä u t e r u n g e n

zur Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes

Zu Ziffer 1, 2, 3 und 4 (§ 37 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 44a und § 53 Abs. 2):

Im § 37 Abs. 2 soll der Ausdruck "nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen" ersatzlos gestrichen werden und die Aufnahme nicht anstaltsbedürftiger Begleitpersonen nur mehr an die Bewilligung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt gebunden werden, die nach Möglichkeit zu erteilen ist. Nach der derzeitigen Bestimmung des § 44 Abs. 2 gelten für Begleitpersonen nach § 37 Abs. 2 die Grundsätze, betreffend die Pflegegebühr eines Patienten. Dies hat zur Folge, daß für den Aufnahme- und Entlassungstag einer Begleitperson Pflegegebühren (zwar mit Abschlägen) in voller Höhe zu entrichten sind. Damit die Landesregierung die Möglichkeit hat, diese Pflegegebühr (Sondergebühr) nach den für diese Begleitpersonen erbrachten Leistungen festzusetzen, ist die vorgesehene Änderung erforderlich. Gleichzeitig soll durch die Schaffung einer neuen Bestimmung hervorgehoben werden, daß es sich um eine Pflegegebühr (Sondergebühr) besonderer Art handelt. Die vorgesehene Änderung im § 53 Abs. 2 dient der Anpassung.